

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Göppingen gültig ab 01.11.2019**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Göppingen. Hierzu gehören die Zentralbibliothek und sämtliche Zweigstellen in den Stadtteilen.
- (2) Als zentrale Institution der Medien- und Informationsversorgung ermöglicht die Stadtbibliothek den Zugang zu Büchern und anderen Druckerzeugnissen, Bild-, Ton- und Datenträgern und anderen online verfügbaren Datenquellen und vermittelt einen kompetenten Umgang mit Medien. Sie dient der Information, der staatsbürgerlichen Bildung, der beruflichen Fortbildung und der Freizeitgestaltung aller Bevölkerungskreise. Sie unterstützt und ergänzt das lebenslange Lernen sowie die persönliche und berufliche Qualifizierung und hat die Aufgabe, Lesen und Literatur zu fördern.
- (3) Zu dem in Abs. 2 genannten Zweck stellt die Stadtbibliothek auch einen öffentlichen Internetzugang bereit.
- (4) Im Rahmen dieser AGB kann jede/r Medien entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek nutzen.
- (5) Der Begriff Medien umfasst Druckmedien, audiovisuelle und elektronische Medien einschließlich der erforderlichen technischen Geräte wie Computer.

## **§ 2 Bibliotheksausweis**

- (1) Zur Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek ist ein Bibliotheksausweis erforderlich.
- (2) Die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erfolgt nur bei persönlicher Anwesenheit und gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises. Bei Vorlage eines Reisepasses ist zusätzlich eine amtliche Wohnsitzbescheinigung notwendig. Die Stadtbibliothek kann als Wohnsitznachweis auch andere Dokumente anerkennen, sofern sie jüngsten Datums sind.
  1. Kinder unter 7 Jahren können nur von einem gesetzlichen Vertreter angemeldet werden.
  2. Bei Kindern und Jugendlichen vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters sowie die Erklärung zur Übernahme von entstehenden Entgeltschulden und Schadensersatzforderungen erforderlich.
  3. Juristische Personen wie Schulen, Kindergärten oder andere Institutionen nutzen die Stadtbibliothek durch bevollmächtigte natürliche Personen.
- (3) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Benutzer haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.

- (4) Namens- und Adressänderungen, ggf. Änderung der Bankverbindung sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust wird ein Ersatzausweis nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gegen ein Entgelt ausgestellt.
- (5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadtbibliothek erfolgt gemäß den Grundlagen der EU-DSGVO sowie ergänzend dem BDSG und LDSG. Die Informations- und Betroffenenrechte sind in der Datenschutzerklärung der Stadt Göppingen geregelt.

### **§ 3 Ausleihe**

- (1) Gegen Vorlage des Ausweises können Bücher und andere Medien mit Ausnahme der technischen Geräte bis zu vier Wochen entliehen werden. Für bestimmte Medienarten und in Sonderfällen können von der Stadtbibliothek besondere Leihfristen bestimmt werden. Der jeweils geltende Rückgabetermin ist aus dem Quittungsdruck ersichtlich.
- (2) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor deren Ablauf auf Antrag verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die neue Leihfrist berechnet sich vom Tag des Verlängerungsantrages.
- (4) Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Stadtbibliothek begrenzt werden.
- (5) Für Entleihungen aus der Online-Bibliothek gelten gesonderte Benutzungsbedingungen, die auf der Website des Angebotes einzusehen sind.
- (6) Medien für den wissenschaftlichen Bedarf, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Diese Bestimmungen können in der Stadtbibliothek eingesehen werden.

### **§ 4 Entgeltbestimmungen**

- (1) Für die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek werden Entgelte erhoben.
- (2) Das Entleihen von Kindermedien und Jugendromanen sowie die Medienausleihe in den Zweigstellen der Stadtbibliothek sind kostenlos.
- (3) Die Entgeltschuld entsteht nach der Vornahme der entgeltpflichtigen Handlung. Die Jahrestarife entstehen zum Beginn des Zeitraums, in dem das Entgelt die Ausleihe erlaubt.

- (4) Bei Personen, die sich in besonderer Weise für die Ziele der Bibliothek engagieren sowie im Rahmen von Werbeaktionen kann die Bibliotheksleitung auf die Erhebung von Entgelten ganz oder teilweise verzichten.
- (5) Die Art und Höhe der Ausleihentgelte, der Versäumnis- und Mahnentgelte, Ausstellung von Ersatzausweisen sowie sonstigen Kostensätze werden in der Entgeltordnung (Anlage dieser Satzung) geregelt.

### **§ 5 Aufenthalt in den Bibliotheksräumen**

- (1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbibliothek gelten neben dieser Benutzungsordnung, die Hausordnung und die Weisungen des Bibliothekpersonals. Bei Verstößen kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek verfügt werden.
- (2) Für die Nutzung der Computer und sonstigen Geräte können Benutzungszeiten bestimmt werden.

### **§ 6 Behandlung der Medien und Haftung der Benutzer**

- (1) Benutzer sind verpflichtet, die entlehnenen oder in der Bibliothek benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben. Sie haben dafür zu sorgen, dass auch im Falle ihrer persönlichen Verhinderung entlehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Im Umgang mit den technischen Geräten ist es nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben, Programme an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software auf den Rechnern der Öffentlichen Bibliothek auszuführen.
- (4) Die Benutzer verpflichten sich im Zusammenhang mit der Internetnutzung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes, des Urheberrechtes und des Jugendschutzes. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verletzung der Pflicht aus §6.1 der Stadtbibliothek entstehen, haftet der Benutzer der Stadtbibliothek gegenüber. Insoweit stellt der Benutzer die Stadtbibliothek von den Verbindlichkeiten gegenüber dem Dritten frei.
- (5) Benutzer haften für Verluste und Beschädigungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen sogleich bei der Entleihung oder im Falle der Nutzung vor Ort zu Beginn der Nutzung gemeldet werden, da sie sonst dem Benutzer/der Benutzerin zugerechnet werden.
- (6) Für verunreinigte oder beschädigte Medien sind die Reparaturkosten, bei Unangemessenheit oder Unmöglichkeit einer Reparatur oder bei Verlust von Medien die Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen. Beschädigungen selbst zu beheben oder die Wiederbeschaffung selbst vorzunehmen ist untersagt.

- (7) Für die Wiederbeschaffungskosten wird eine Pauschale angesetzt, der der Neupreis zu Grunde liegt und in der Kosten für die Beschaffung und die technische Buchbearbeitung enthalten sind. Den Benutzern bleibt der Nachweis eines im Einzelfall geringeren Schadens vorbehalten.
- (8) Werden die entliehenen Medien trotz wiederholter Mahnung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Form der Wiederbeschaffungskosten verlangen, wenn dies zuvor mit einer Frist von mindestens 20 Tagen angedroht wurde und eine Rückgabe innerhalb dieser Frist nicht erfolgt. Ein Anspruch auf Rücknahme der Medien besteht dann nicht mehr.
- (9) Bis zur jeweiligen Ersatz- bzw. Entgeltleistung kann der Benutzer/die Benutzerin von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

### **§ 7 Haftungsausschluss der Stadtbibliothek**

- (1) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewähr für die ordnungsgemäße Beschaffenheit entliehener oder in der Bibliothek benutzter Medien.
- (2) Eine Filtersoftware trägt Sorge dafür, dass jugendgefährdete, sittenwidrige oder strafrechtlich relevante Inhalte weitestgehend im Rahmen der Internetnutzung vorenthalten werden. Eine Gewähr hierfür übernimmt die Stadtbibliothek allerdings nicht.
- (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Daten- oder Tonträger an den entsprechenden Geräten entstehen sowie für Schäden an Informationsträgern und Dateien. Auch eine Haftung für Datenmissbrauch im Internet ist ausgeschlossen.
- (4) Für Garderobe und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

Entgeltordnung gültig ab 01.11.2019 Anlage zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Göppingen		Standard <sup>1)</sup>	Mini
Tarife für 12 Monate	Erwachsene und Institutionen	20,00 €	2,50 €
	Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre	8,00 €	0,00 €
	Zahlweise	<b>Lastschrift</b> <sup>2)</sup>	<b>bar</b>
Basisleistungen	Ausleihe Kinderbibliothek, Grotte, Ortsteilbibliotheken	ja	ja
	Ausleihe Erwachsenenbibliothek Gerätenutzung	ja	ja, 1,50 € je Ausleihe
	Onlinebibliothek: Medien und Infodienste	ja	nein
Tarifoptionen, Sonderentgelte	Kreiskarte <sup>3) 4)</sup>	5,00 €	nicht möglich
	Fernleihe aus anderen Bibliotheken <sup>3) 5)</sup>	15,00 € als Flatrate oder 4,00 € je Bestellung	
	Vormerken entliehener Medien	1,00 € je Medium	
Ihr Bibliotheksausweis ist <b>nicht</b> übertragbar! Im Falle missbräuchlicher Weitergabe haftet der Ausweisinhaber.			
Aufwand- und Kostenersatz, Säumnis- und Mahnentgelte	Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren	5,00 €	nur bar
	Ersatzausweis	3,00 €	
	Adressermittlung	3,00 €	
	Säumnisentgelt pro Medium und Tag	0,30 €	
	1. / 2. / 3. Mahnung (Rechnungsstellung)	3,- € / 5,- € / 10,- €	
	Kopien oder Ausdrucke	0,10 - 1,00 (abhängig von Format und Farbe)	
	Verschmutzung, Verlust und Beschädigung von Beilagen, Erstattung von Verbrauchsmaterial etc.	min. 2,50 € bis max. Wiederbeschaffungspauschale	
	Medienersatz	Wiederbeschaffungspauschale nach § 6 Absatz 7	

1) Inhaber der Göppinger Bonuskarte sind vom Jahrestarif befreit

2) Tarife im **Lastschriftverfahren** verlängern sich - inkl. zusätzlich gebuchter Tarifoptionen - nach Ablauf automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht mit einer Frist von 4 Wochen vor Ablauf der Ausweisgültigkeit schriftlich gekündigt wird.  
Institutionen und Jugendliche sind vom Lastschriftverfahren befreit.

3) Die **Laufzeit von Tarifoptionen** orientiert sich an der Laufzeit des Bibliotheksausweises.

4) Ihr Bibliotheksausweis ist in allen am **Kreisverfahren** teilnehmenden Bibliotheken gültig. Es gelten die Benutzungsbestimmungen und Entgelte der jeweiligen Bibliothek.

5) Von der liefernden Bibliothek erhobene Kosten müssen zusätzlich getragen werden.